



# Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 7 Öffentliche Sicherheit und Ordnung / 7.1 Brand- und Katastrophenschutz

## 7.1.1 Satzung für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke des Landkreises Günzburg

**(Übungsstreckensatzung) vom 26. Mai 2004**  
(LkrAbl. Nr. 23 vom 04.06.2004)

Aufgrund von Art. 17 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung – LkrO -erlässt der Landkreis Günzburg folgende Satzung:

### **§ 1** **Öffentliche Einrichtung – Widmungszweck**

Der Landkreis Günzburg betreibt und unterhält im Feuerwehrgerätehaus der Stadt Krumbach eine Atemschutzübungsstrecke als öffentliche Einrichtung. Sie dient den Feuerwehren und Organisationen im Landkreis Günzburg als Aus- und Fortbildungsstätte ihrer aktiv dienstleistenden Atemschutzgeräteträger sowie Träger von Chemieschutzanzügen.

### **§ 2** **Benutzungsrecht**

- (1) Die kreiseigene Übungsanlage steht den Atemschutzgeräteträgern und Trägern von Chemieschutzanzügen der Freiwilligen Feuerwehren, der Werksfeuerwehren, der Betriebsfeuerwehren sowie anderer Organisationen im Landkreis Günzburg zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.
- (2) Von der Benutzung der Übungsstrecke sind ausgeschlossen
  - a) Personen, die einer Feuerwehr oder Organisation angehören, die weder Sitz, Dienststelle oder Aufgabenbereich im Landkreis Günzburg haben.
  - b) Personen, die keinen Tauglichkeitsnachweis entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen - Träger von Atemschutzgeräten für Arbeit und Rettung - (G 26.3)“ vorlegen können.

### **§ 3** **Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Benutzer haben die Übungsstrecke pfleglich zu behandeln und dürfen sie nicht ordnungswidrig gebrauchen. Sie sind verpflichtet, beim Betrieb der Übungsanlage und während der Aus- bzw. Fortbildung die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehr“ und die Feuerwehrdienstvorschrift FwDV- 7 „Atemschutz“ genauestens zu beachten.
- (2) Die Benutzer haben sich in der Einrichtung so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder in anderer Weise behindert wird. Sie haben den Weisungen des Aufsichts- und Ausbildungspersonals der Übungsstrecke Folge zu leisten.
- (3) Die von den Benutzern mitgebrachten Atemschutzgeräte (einschließlich Flaschen, Masken usw.) müssen gemäß den Regelungen der FwDV 7 gewartet sein und sich in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand befinden.

### **§ 4** **Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

- (1) Das diensthabende Ausbildungspersonal des jeweiligen Ausbildungslehrganges hat für die Sicherheit der Benutzer Sorge zu tragen. Es hat zu gewährleisten, dass während des Betriebes jederzeit „Erste Hilfe“ und im Bedarfsfall ärztliche Versorgung so schnell als möglich erfolgt.

- (2) Personen, die in der kreiseigenen Einrichtung gegen die in § 3 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen sowie gegen Ordnung und Sicherheit verstoßen, können unverzüglich aus der Übungsanlage verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.
- (3) Vorkommnisse und Unfälle hat der Leiter des jeweiligen Ausbildungslehrganges unverzüglich dem Kreisbrandrat oder seinem Stellvertreter zu melden.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Der Sachaufwandsträger der Feuerwehr oder Organisation haftet nach den allgemeinen Bestimmungen für von seinen Dienstleistenden verursachte Schäden an der Atemschutzübungsstrecke und für Schäden an den Räumlichkeiten, die für den Zweck der Atemschutzübung benutzt wurden. Für fahrlässig verursachte Schäden haftet der Sachaufwandsträger nicht bis zu einer Höhe, die der 3-fachen Gebühr nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a der Übungsstrecken-Gebührensatzung des Landkreises Günzburg entspricht.
- (2) Schäden, für die der Sachaufwandsträger haftet, wird der Landkreis auf dessen Kosten beseitigen oder beseitigen lassen. Vor der Schadensbeseitigung wird zunächst eine Fachfirma mit der Klärung der Ursache beauftragt. Bestehen danach Zweifel an der Schadensursache und/oder der Art ihrer Beseitigung, schaltet der Landkreis zur Klärung einen unabhängigen öffentlich bestellten oder vereidigten Sachverständigen ein. Die Schadensbeseitigung erfolgt dann unverzüglich auf Kosten des Schadensverursachers, der auch die Kosten des Sachverständigengutachten trägt.
- (3) Der Landkreis haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Landkreis zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch andere als die in Abs. 3 genannten Personen zugefügt werden, haftet der Landkreis nicht.

## **§ 6 Dienstanweisung**

Die Atemschutzübungsstrecke fällt hinsichtlich des organisatorischen Ablaufs, des Betriebs und der funktionellen Überwachung als überörtliche Anlage unter die Dienstaufsicht des Kreisbrandrates oder seiner Stellvertreter (Art. 2 und 19 Bayerisches Feuerwehrgesetz – BayFwG). Zur Aufrechterhaltung und Ordnung des Dienstbetriebes der Anlage kann der Kreisbrandrat eine Dienstanweisung erlassen. Insbesondere kann er darin die verantwortlichen Personen und deren Qualifikation für die Leitung der Anlage bestimmen sowie die Voraussetzungen für die Benennung von Hilfsausbildern und die Einteilung und Anmeldung der Feuerwehren und Organisationen regeln.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.